

Benutzungsordnung für Sporthallen, Schulsport- und Schulturnhallen

Die Hallen dienen ausschließlich der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Stadt Augsburg. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzenden zu beachten. Der Sport ist politisch und in Religionsangelegenheiten neutral.

1. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Eine Benutzung darf nur mit Genehmigung der hierfür zuständigen städtischen Dienststelle oder aufgrund wirksam abgeschlossenen Mietvertrages erfolgen.
3. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht von verantwortlichen Übungsleitenden bzw. Lehrerinnen oder Lehrern erfolgen. Diese Aufsichtspflichtigen sind neben den Benutzenden für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie sind ferner dafür verantwortlich, dass
 - a. Sportgeräte ausschließlich von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind,
 - b. Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden und
 - c. defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind dem Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg oder seinen Beauftragten und dem Haus- oder Hallenwartpersonal unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
4. Die Übungs- und Veranstaltungsleitungen hat die Sportanlage als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen, insbesondere aufgeräumten Zustand befindet.
5. Bei Aushändigung eines Sportstättenschlüssels und/oder eines Schlüssels für den Tresor des Sportstättenschlüssels verpflichten sich die verantwortlichen Übungsleitenden zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte oder Vervielfältigungen sind nicht zulässig. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem Hausmeisterpersonal der Anlage und dem Sport- und Bäderamt bzw. dem Schulverwaltungsamt zu melden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, aus dem Tresor jeweils nur die der zugewiesenen Sportstätte zugehörigen Sport- oder Turnhallenschlüssel zu entnehmen und nach der Benutzung wieder einzulegen. Andere Schlüssel und Anlagen dürfen nicht benutzt werden, auch wenn die Anlagen nicht belegt sind. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben. Die Benutzenden haften für die mit dem Verlust von Schlüsseln eventuellen Folgeschäden wie Austausch der Schlüsselanlage, Verschmutzungen, Beschädigungen sowie sonstige Schäden an Personen und Sachen. Gleiches gilt für die verspätete Schlüsselerückgabe. Wird der Schlüssel nicht unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Hallennutzung zurückgegeben, so ist das Sport- und Bäderamt berechtigt, die Schließanlage auf Kosten der Benutzenden auszutauschen, unabhängig davon, ob die Schlüsselausgabe mit oder ohne Pfand erfolgte.
6. Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder aufgefördert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handballtore. Der Transport von Toren hat stets auf Rollbrettern zu erfolgen.
7. Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
 - a. Es besteht Rauchverbot in allen Sporthallen, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen, sowie auf dem gesamten Außengelände der Schulsportanlagen. Dieses Verbot umfasst auch E-Zigaretten, Verdampfer und das Konsumieren von Cannabisprodukten.
 - b. Es herrscht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände der Schulsportanlagen.
 - c. Fluchttüren, Fluchtwege und Laufwege auf Tribünen dürfen nicht verstellt werden. Das Einbringen jeglicher Brandlasten in diese Bereiche ist untersagt. Brandschutztüren dürfen nicht dauerhaft offengehalten oder verkeilt werden, es sei denn diese verfügen über einen rauchmeldergesteuerten Schließmechanismus.
 - d. Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
 - e. Nicht zulässig ist das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen, die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abreibspuren auf dem Boden hinterlassen und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.
 - f. Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Sportlehrerzimmer.

- g. Die Mitnahme von Glasflaschen, Glas- oder Porzellangeschirr sowie anderen zerbrechlichen Gegenständen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Kunststoffbehältern zulässig.
 - h. Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) bei Handballspielen ist untersagt.
 - i. Dunkings an Basketballkörben ohne Klappmechanismus sind nicht gestattet, dies gilt auch für Dunkings mit dem Minitrampolin.
8. In den Hallen selbst ist der Verzehr von Essen und Trinken untersagt. Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur an den dafür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Bürgeramtes sowie – bei Abgabe von bestimmten Arten von Speisen (z. B. belegte Brote, Kuchen) – für die mit der Zubereitung und Abgabe beschäftigten Personen eine Belehrung nach §§ 42, 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) erforderlich.
 9. Eigene Sportgeräte dürfen von den Benutzenden grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung (Hallen des Schulverwaltungsamtes), bzw. der Betriebsleitung (Hallen des Sport- und Bäderamtes), sowie immer auch der Verwaltung des Sport- und Bäderamtes in die Halle oder Nebenräume eingebracht, benutzt oder gelagert werden. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
 10. Die Halle und Nebenräume sind sauber zu halten. Im Freien benutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen; Kreide, Magnesia u. ä. sind in Behältern aufzubewahren. Außergewöhnliche, von den Benutzenden verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit dem Hallenwartpersonal selbst zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzenden beseitigt werden.
 11. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist. Die Einteilung der Umkleieräume erfolgt durch oder in Abstimmung mit dem Hallenwartpersonal.
 12. Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Insbesondere sind nach der Benutzung die Lichter zu löschen, die Wasserzapfstellen zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.
 13. Veranstaltungen in der Halle, die mit dem Spiel- oder Sportbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von den zuständigen städtischen Dienststellen gesondert genehmigt werden.
 14. Sämtliche Benutzende, Vereine und Sportgruppen benutzen die Halle, Nebenräume und das Grundstück, auf dem die Halle steht, einschließlich der dazugehörenden Gegenstände grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige hindernde und beeinträchtigende Ereignisse wird nicht gehaftet. Die Stadt Augsburg haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird auch für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.
 15. Die Benutzenden, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt Augsburg oder Dritten aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung oder Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Die Stadt Augsburg wird insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzenden.
 16. Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Augsburg behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten der Verursachenden zu entfernen.
 17. Es ist untersagt, politische Propaganda zu betreiben, politische Abzeichen zu zeigen, oder durch Handlungen und / oder Gesten und Reden politische Werbung kundzutun. Insbesondere gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksextremistische Äußerungen führen unverzüglich zum Abbruch jeglicher Sportveranstaltungen und zur Räumung der Liegenschaft.
 18. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann dieses Hausverbot auch mündlich durch das Hallenwartpersonal erteilt werden.
 19. Zuständige städtische Dienststellen sind für die Schulsporthallen und Schulturnhallen das Schulverwaltungsamt, Gögginger Straße 59, 86159 Augsburg und für die Sporthallen und die außerschulische Nutzung der Schulsport- und Schulturnhallen das Sport- und Bäderamt, Fuggerstraße 3, 86150 Augsburg, belegungen.spba@augsburg.de.

Diese Benutzungsordnung einzuhalten, liegt im Interesse aller Benutzenden.